

Hessisches Kultusministerium
Frau Christine Schütz
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Niedergärtenstraße 9
63533 Mainhausen
T. + 49 6182 - 89 75 10
F. + 49 6182 - 89 75 11
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Bad Hersfeld, 08.04.2019

**Novellierung der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)
Informelles Beratungsverfahren - Ihr AZ.: III.A3-312.000.000-289-
Hier: Stellungnahme des VBE Hessen**

Sparkasse Oberhessen
DE02 5185 0079 0104 0006 22
HELADEF1FR1

Sehr geehrte Frau Schütz,

der Verband Bildung und Erziehung (VBE) Hessen begrüßt es, dass das Hessische Kultusministerium erneut ein informelles Beratungs- und Beteiligungsverfahren zur Novellierung der „Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)“ in Hessen durchführt. Eine Novellierung einer Verordnung stellt für den VBE stets auch die Möglichkeit dar, grundsätzliche Fragen zu stellen und/oder Impulse zu geben. Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedankt sich der VBE Hessen ausdrücklich und möchte nachfolgend kurz seine Position darstellen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 28.04.2016 zur damaligen Novellierung der OVAO geschildert, hält der VBE Hessen grundsätzlich notwendige Änderungen für sinnvoll. Dies gilt ausdrücklich für einheitliche Regelungen und Standards zumal wenn es sich um KMK-Vorgaben handelt, die hessenweit als Richtschnur und Maßstab gelten sollen.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der §§ 9 (15), 19 (2) und 26 der OAVO werden in der vorgesehenen Form seitens des VBE Hessen dahingehend begrüßt, da es sich hier um notwendige Regelungen basierend u.a. auf KMK-Vorgaben handelt, die durch Präzisierungen und Konkretisierungen für Nachhaltigkeit auf dem Weg zum Erwerb des Abiturs sorgen. Die Vergleichbarkeit der Abschlüsse (Abitur) nach dem Besuch der jeweiligen Bildungsgänge, ob in der Gymnasialen Oberstufe, am Beruflichen Gymnasium oder dem Abendgymnasium, scheint uns so gesichert.

Bezüglich der Neufassung des § 26 (3) geben wir jedoch zu bedenken, dass dies für die Studierenden der Abendgymnasien eine erhebliches Regulativ angesichts der Einbringungsverpflichtung in der Gesamtqualifikation bedeutet. Dies resultiert vor allem daraus, dass an den Abendgymnasien ein eher

beschränktes Kursangebot im Gegensatz zur Breite des Kursangebotes an den Gymnasialen Oberstufen besteht. Anders als am Abendgymnasium haben die Lernenden an einer Gymnasialen Oberstufe somit aufgrund der angesprochenen Breite des Kursangebotes die Möglichkeit Kurse/Fächer nicht einbringen zu müssen, bspw. wenn diese unter 5 Punkten liegen. Das reduzierte Kursangebot der Abendgymnasien gibt den Studierenden diese Möglichkeit weniger/nicht.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink that reads "Markus Wolf". The signature is written in a cursive style and is placed on a light-colored rectangular background.

Markus Wolf

stellv. Landesvorsitzender VBE Hessen